

Cheyres, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.
Heute ist Cheyres eine Ortschaft in der Gemeinde Cheyres-Chables,
Broyebezirk, Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Cheyres:

Zwei Brüder, keine Hinrichtung.

Jeder Bruder wurde 2x wegen Hexerei angeklagt.

- | | |
|--|--|
| <p>-1627 Jacques Jaquier / verheiratet / aus Cheyres.
Verdacht der Hexerei.
Überstellung für das Verfahren nach Freiburg.
Mehrfach verhört und gefoltert, bestritt der Beschuldigte die Anklage.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Jacques Jaquier am 5. März 1627 zur Verbannung in seine Pfarrei.
Weiterhin sollte er Urfehde schwören.
Das Schwören der Urfehde verweigerte Jacques Jaquier.
Er bat dafür um die Genehmigung zu einer Wallfahrt nach Einsiedeln.
Unter der Bedingung der Rückkehr gestattete das Gericht die Wallfahrt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 393-403)</p> | <p>Verbannung
in Pfarrei,
Wallfahrt nach
Einsiedeln</p> |
| <p>-1628 Jacques Jaquier / aus Cheyres.
Erneuter Verdacht der Hexerei.
Jacques Jaquier und sein Bruder Claude galten als Mittäter einer Person, welche bereits in Haft war.
Die Anklage lautete auf Mord und Hexerei.
Beide Brüder wurden inhaftiert.
Unter der Folter legten sie kein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 5. Juni 1628 ihre Haftentlassung und Verbannung in ihre Pfarrei.
Das Gebiet ihrer Pfarrei durften sie nicht mehr verlassen.
Weiterhin mussten sie die Verfahrenskosten zahlen.
Das Gericht begründete das Urteil auch mit den Bitten der Kinder um Freilassung der Väter.
Auch klagten die inhaftierten Brüder über Geldforderungen des Turmwächters und des Landvogtes.
(SSRQ FR I/2/8, S. 393-403)</p> | <p>Haftentlassung,
Verbannung
in Pfarrei,
Zahlen der Kosten
des Verfahrens</p> |
| <p>-1628 Claude Jaquier / aus Cheyres.
Verdacht der Hexerei.
Claude Jaquier und sein Bruder Jacques galten als Mittäter einer Person, welche bereits in Haft war.
Die Anklage lautete auf Mord und Hexerei.
Beide Brüder wurden inhaftiert.
Unter der Folter legten sie kein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 5. Juni 1628</p> | <p>Haftentlassung,
Verbannung
in Pfarrei,
Zahlen der Kosten
des Verfahrens</p> |

ihre Haftentlassung und Verbannung in ihre Pfarrei.
Das Gebiet ihrer Pfarrei durften sie nicht mehr verlassen.
Weiterhin mussten sie die Verfahrenskosten zahlen.
Das Gericht begründete das Urteil auch mit den Bitten
der Kinder um Freilassung der Väter.
Auch klagten die inhaftierten Brüder über Geldforderungen
des Turmwächters und des Landvogtes.
(SSRQ FR I/2/8, S. 393-403)

-1629 Claude Jaquier / aus Cheyres. Flucht
Erneuter Verdacht der Hexerei.
Claude Jaquier entzog sich dem weiteren Verfahren
im April 1629 durch Flucht.
(SSRQ FR I/2/8, S. 393-403)

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com